

Amtliche Bekanntmachung Nr. 54/2007

III. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Herzogenrath

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz v. 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380) sowie der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) vom 05.07.1994 (BGBl. I S.3370) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 64 ff des Wassergesetzes für das Land NRW (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 463 ff.) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 18.12.2007 die folgenden Satzung beschlossen:

Artikel 1

Im § 3 wird Absatz 7 wie folgt geändert:

- (7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,05 Euro.

Im § 4 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

- (3) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 0,93 Euro.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenrath vom 18.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 20.06.2006

In Vertretung

gez.

(Christoph von den Driesch)

Bürgermeister